

Antrag auf Kaufpreisauskunft

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Klettgaustr. 21
79761 Waldshut-Tiengen

Aktenzeichen: _____

Antragsteller/in

Name der juristischen Person / Personen-
gesellschaft (Firma etc.) _____

Name, Vorname (Kontaktperson) _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

- Antragsteller ist eine mit der Wertermittlung befasste Behörde
- Antragsteller ist mit der Wertermittlung beauftragter öfftl. bestellter und vereidigter oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 (vormals DIN EN 45013) zertifizierter Sachverständiger

Gemarkung	Flurstück	Straße + Nr.	PLZ Ort

Grund der Antragsstellung _____

(z.B. Verkauf, Wertermittlung, Erbaueinandersetzung)

Wertermittlungsstichtag _____

Ich stelle hiermit gem. § 195 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 GuAVO, den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

	Nutzungsart	Anzahl
unbebaute Grundstücke		
bebaute Grundstücke		
Wohnungs- bzw. Teileigentum		
Landwirtschaftliche Nutzfläche		

Lagebeschreibung _____

(Gemeinde, Stadtteil Straße)

Grundstücksgrößen m² von _____ bis _____

Erschließungszustand unerschlossen

teilerschlossen

erschlossen

Baujahr oder Baujahrspanne: _____

Geschosszahl: _____

Wohn-/ Nutzfläche m² von _____ bis _____

Auswertungszeitraum von _____ bis _____

Weitere Merkmale: _____

Seite 1

Gebühren

Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (d.h. ohne örtliche Besichtigung) gemäß § 195 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung

- für 1 – 5 Vergleichsfälle 50,- €,
- für 6 – 10 Vergleichsfälle 70,- €,
- ab dem 11. Vergleichsfall 5,- € je Fall.

Ich verpflichte mich und habe Folgendes zur Kenntnis genommen

- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 13 Gutachterausschussverordnung sowie die Regelungen der Datenschutz-gesetze und sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen einzuhalten,
- alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und dies ausschließlich zu dem angegebenen Zweck zu bearbeiten, bekannt zu geben oder zugänglich zu machen,
- in die zu erstellenden Gutachten nur anonymisierte Daten der Vergleichsgrundstücke aufzunehmen (z.B. ohne Flurstücks- und Hausnummer),
- die Daten bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten,
- die zur Verfügung gestellten Daten nach Auswertung (z.B. einem Gutachten) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten.
- Die Herstellung eines jeglichen Personenbezugs aufgrund der Ihnen aus der Kaufpreissammlung übermittelten Daten ist untersagt. Ebenso ist die Weitergabe z.B. durch Angabe im Gutachten der personen- bzw. grundstücksidentifizierenden Angaben verboten. Sie (bzw. die anfordernde Stelle) haften für alle Schäden in vollem Umfang, die der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen durch Verletzung dieser Pflichten durch Sie (bzw. die Stelle) oder durch eine bei Ihnen (bzw. bei der Stelle) beschäftigte Person entstehen.
- Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Rechnungsempfänger falls abweichend vom Antragsteller

Name der juristischen Person / Personengesellschaft (Firma etc.) _____

Name, Vorname (Kontaktperson) _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich übernehme die Gebühren in Höhe und nach Maßstab der Gutachterausschuss-Gebührensatzung ([GAGS](#)), welche auch im Falle einer Rücknahme dieses Antrags entstehen können. Die Gebührensatzung wird auf verlangen vom Gutachterausschuss zur Verfügung gestellt oder kann auf der Internetseite der Stadt Waldshut-Tiengen (www.waldshut-tiengen.de) unter der Rubrik Gutachterausschuss heruntergeladen werden. Informationen nach §13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind in der Anlage beigefügt.



Ort, Datum

Unterschrift

Der/die Antragsteller hat/haben sich ausgewiesen durch

- amtlichen Lichtbildausweis Dienstausweis Sachverständigenausweis

Überwiegende schutzwürdige Interessen
des/der Betroffenen sind nicht zu vermuten.

(Datum, Unterschrift des Geschäftsstellenleiters)

Seite 2

Datenschutzinformation der Stadt Waldshut-Tiengen nach Art. 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der Grundstückswertermittlung, grundstücksbezogenen Auskünften sowie Erfüllung der Aufgaben des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO)

Als öffentliche Stelle unterliegt der gemeinsame Gutachterausschuss des Landkreises Waldshut Ost, bei der großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Grundlage sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO), das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) und die fachbereichsspezifischen Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB).

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen.....	3
2. Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten:	3
3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung	4
4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten.....	4
5. Betroffenenrechte.....	5
6. Kosten.....	5
7. Speicherdauer.....	5
8. Empfänger.....	5

1. Name und Kontakt des Verantwortlichen

Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
-Gutachterausschuss-
Klettgaustraße 21
79761 Waldshut-Tiengen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Oberbürgermeister Dr. Philipp Frank
Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
Kaiserstraße 28-32
79761 Waldshut-Tiengen

2. Name und Kontakt des Datenschutzbeauftragten:

Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Wallstraße 26-28
79761 Waldshut-Tiengen

E-Mail: gschoenle@waldshut-tiengen.de
Tel.: 07751 / 833 194
Fax: 07751 / 833 97194

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch, Gutachterausschussverordnung (GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) - zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis) sowie Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß §197 BauGB durchzuführen.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht vom Gutachterausschuss Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (gem. Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die damit verbundenen Entscheidungen liegen beim Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Die Verpflichtung beziehungsweise Erfordernis, die zum oben genannten Zweck personenbezogenen Daten bereitzustellen, bleibt hiervon unberührt.

6. Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Waldshut-Tiengen entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

7. Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Darüber hinaus werden Daten bzw. Unterlagen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.

8. Empfänger

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten, bzw. Stellen gegenüber denen die Daten offengelegt werden: Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.